

EnBW Ostwürttemberg DonauRies Aktiengesellschaft

Mitteilung an unsere Kunden

Die EnBW ODR AG ändert ab dem 1. Januar 2021 ihre Verbrauchs- und Grundpreise für die ODR Komfort Strom- und Wärmestromtarife (Grundversorgung sowie für die Ersatzversorgung). Zum Jahreswechsel werden mehrere gesetzliche Umlagen, die sich auf Ihren Strompreis auswirken, angepasst. Die EnBW ODR AG gibt diese Kostenänderungen sowie die Anpassungen der Netzentgelte unter Berücksichtigung von gestiegenen Beschaffungskosten weiter. Nähere Informationen zu den Änderungen der gesetzlichen Umlagen erhalten Sie in rechts dargestellter Tabelle oder im Internet unter www.netztransparenz.de. Es gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung – StromGVV)“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 14. März 2019 (BGBl. I S. 333) geändert worden ist. Gemäß § 5 Absatz 3 StromGVV steht Ihnen im Falle einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

Für die Ersatzversorgung der EnBW ODR AG ohne Lastgangmessung gelten die gleichen Preise und Bedingungen wie für die Grundversorgung. Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitergehende Informationen? Unter der Service-Nummer 0800 3629 637 freuen sich unsere Mitarbeiter im Kundenservice auf Ihren Anruf. Für Sie natürlich kostenfrei. Oder Sie besuchen uns im Internet unter www.odr.de.

Entwicklung der gesetzlichen Umlagen ab 1. Januar 2021 (Stand: 16. November 2020)

[Nettowerte]	2020	2021
EEG-Umlage	6,756	6,500
KWKG-Umlage	0,226	0,254
§19 StromNEV-Umlage	0,358	0,432
Offshore-Netzumlage	0,416	0,395
Umlage für abschaltbare Lasten	0,007	0,009

Preisübersicht ODR Komfort (Grundversorgung) und Ersatzversorgung ohne ¼h-Lastgangmessung, gültig ab 1. Januar 2021

ODR Komfort Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf				
Verbrauchspreis	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	27,30	(20,89)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	14,92	(12,54)
mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	27,30	(20,89)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	20,87	(15,49)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	17,01	(14,29)

ODR Komfort Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf				
Verbrauchspreis	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	22,35	(29,04)
Grundpreis	netto (brutto) ¹	Euro/Monat	12,51	(14,89)
mit Schwachlastregelung				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	22,35	(29,04)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	15,45	(20,83)
Grundpreis	netto (brutto) ¹	Euro/Monat	14,29	(17,01)

ODR Komfort WärmeKompakt Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf Speicherheizung Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	27,30	(20,89)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	18,84	(13,78)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	17,01	(14,29)

ODR Komfort WärmeKompakt Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf Speicherheizung Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	22,35	(29,04)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	netto (brutto) ¹	Cent/kWh	13,78	(18,84)
Grundpreis	netto (brutto) ¹	Euro/Monat	14,29	(17,01)

ODR Komfort WärmeKompakt Eintarifzähler Speicherheizung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	18,84	(13,78)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	7,94	(6,67)

ODR Komfort WärmeKompakt Zweitarifzähler Speicherheizung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis HT außerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	22,94	(17,23)
Verbrauchspreis NT innerhalb der Schwachlastzeit	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	18,84	(13,78)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	10,01	(8,41)

ODR Komfort WärmePro Wärmepumpen, unterbrechbare Verbrauchseinrichtung Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch				
Verbrauchspreis	brutto ¹ (netto)	Cent/kWh	21,46	(15,98)
Grundpreis	brutto ¹ (netto)	Euro/Monat	7,94	(6,67)

ODR Komfort/Ersatzversorgung – Preise intelligente Messsysteme

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes werden Zuschläge zum oben aufgeführten Grundpreis erhoben. Diese sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt und zusätzlich zum Grundpreis zu tragen.

über 6.000 bis 10.000 kWh	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	86,25	(72,48)
über 10.000 bis 20.000 kWh	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	116,25	(97,69)
über 20.000 bis 50.000 kWh	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	156,25	(131,30)
über 50.000 bis 100.000 kWh	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	186,25	(156,51)

Unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14 des Energiewirtschaftsgesetzes (Wärmestrom)	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	86,25	(72,48)
--	-----------------------------	-----------	--------------	---------

für Anlagenbetreiber mit einer installierten Leistung von:

1 bis 7 kW (bei Neuanlagen)	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	46,25	(38,87)
über 7 bis 15 kW	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	86,25	(72,48)
über 15 bis 30 kW	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	116,25	(97,69)
über 30 bis 100 kW	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	186,25	(156,51)

Der flächendeckende Einbau intelligenter Messsysteme begann im Jahr 2020 und endet voraussichtlich im Jahr 2027.

Verrechnungspreise (bei zusätzlichem Bedarf)				
Stromwandlersatz ²	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	42,12	(50,12)
Tarifschaltgerät einzeln	brutto ¹ (netto)	Euro/Jahr	7,30	(8,69)

¹ Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (i. H. v. 19 %) und alle sonstigen zurzeit anfallenden Steuern und Abgaben.

² Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern. Es werden im Standardfall 3 Stromwandler je Messstelle benötigt.

Preisstand ist der 1. Januar 2021.

Im Entgelt sind nebenstehende Konzessionsabgaben, die gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Art. 3 Absatz 4 der Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477), an die von EnBW ODR AG direkt versorgten Gemeinden gezahlt werden, enthalten. Individuelle Vereinbarungen mit Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. In diesem Fall werden die Arbeits- bzw. Verbrauchspreise für die Kunden der jeweiligen Gemeinde entsprechend herabgesetzt. Gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 207 der

Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet.

Für die Stromlieferung an Tarifkunden	Cent/kWh (netto)
innerhalb der Schwachlastzeit	0,61
außerhalb der Schwachlastzeit in Gemeinden	
bis 25.000 Einwohner	1,32
über 25.000 bis 100.000 Einwohner	1,59

Ergänzende Bedingungen (Stand 1. Januar 2021) für Strom und Gas der EnBW Ostwürttemberg DonauRies AG

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversierungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) und Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversierungsverordnung – GasGVV vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391, 2396) veröffentlicht.

1.1. Kosten aufgrund Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV/GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung nach § 19 StromGVV/GasGVV
Die EnBW ODR berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV/GasGVV die nachfolgenden Kosten und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung sowie im Falle einer Wiederherstellung der Belieferung gemäß § 19 StromGVV/GasGVV die durch den Einsatz eines Beauftragten entstehenden Kosten wie folgt:

	€ brutto (netto)
a) für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung (Mahnung)	(0,70)*
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der EnBW ODR während der üblichen Arbeitszeit	
- aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z.B. vergeblicher Einsatz eines Beauftragten, weil der Kunde den vereinbarten Termin nicht einhält	nach Aufwand
- zur Unterbrechung der Versorgung	(pauschal 61,00)*
- zur Wiederherstellung der Belieferung nach vorausgegangener Unterbrechung	72,59 (61,00)
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	17,85 (15,00)

2. Zahlungsweise:

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.

3. Steuern und Abgaben:

Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die

1.2. Abrechnung gemäß § 12 Absatz 1 StromGVV/GasGVV i. V. m. § 40 Absatz 3 Energie-wirtschaftsgesetz (Entgelt je Messstelle):

Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet die EnBW ODR folgende Kosten:

	€ brutto (netto)
a) Erweiterter Abrechnungsservice für Strom (halb-; vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	12,97 (10,90)
b) Erweiterter Abrechnungsservice für Gas (halb-; vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	27,49 (23,10)
c) außerordentliche Zwischenabrechnung Strom je Rechnung	12,97 (10,90)
d) außerordentliche Zwischenabrechnung Gas je Rechnung	27,49 (23,10)
e) zusätzliche Rechnerkopie für Strom und Gas (Duplikat) je Rechnung	5,83 (4,90)

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die EnBW ODR berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

Hinweis zum Verbraucherschutz: Wenn der Kunde mit der Zahlung in Verzug kommt und es entstehen der EnBW ODR durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters als Verzugsschaden ersatzfähige Kosten, kann der Kunde zur Erstattung dieser Kosten in Anspruch genommen werden.

gerundeten Bruttopreise (in fetter Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

4. Erbringung von Regelleistung (Strom):

Die EnBW ODR schließt die Erbringung von Regelleistung (Minutenreserve und Sekundärregelung) über einen anderen Bilanzkreis durch Letztverbraucher in der Grund- und Ersatzversorgung nach §26a der Stromnetzzugangsverordnung ausdrücklich aus.